

Aktenzeichen: 7 AZR 162/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 16. Mai 1984

- 7 AZR 162/81 -

I. Arbeitsgericht

Freiburg

Urteil vom 17. September 1980

- 7 Ca 336/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 16. Januar 1981

- 2 Sa 117/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Vertragsstrafenklausel

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, 339, 343 Abs. 2; KSchG 1969 § 7; ZPO § 554
Abs. 3 Nr. 3 b

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Hinweise des Senats:

Auslegung einer mit einem kaufmännischen Angestellten für den
Fall des Vertragsbruches vereinbarten Vertragsstrafenabrede



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



7 AZR 162/81

2 Sa 117/80 Baden-Württemberg

Verkündet am
16. Mai 1984

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Mai 1984 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker
und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und
Bea für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
16. Januar 1981 - 2 Sa 117/80 - wird zurückge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

wiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war beim Beklagten vom 1. Oktober 1978 bis
30. April 1980 als angestellter Akquisiteur mit einem Bruttoge-
halt von zuletzt 3.500,-- DM beschäftigt. Im Arbeitsvertrag vom
27. Juni 1978 ist in § 5 eine beiderseitige Kündigungsfrist von
drei Monaten zum Monatsende vereinbart. In § 6 des Arbeitsver-
trages ist folgende Regelung enthalten:

"Bruch des Vertrages

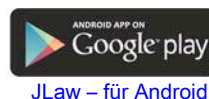
Löst der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer unter
Bruch des Vertrages das Arbeitsverhältnis, so ent-
steht ohne Nachweis des entstandenen Schadens ein
Rechtsanspruch auf Ersatz des Schadens.

Die Höhe des Anspruchs entspricht den Nettobezügen
des Arbeitnehmers auf die er bei Fortsetzung des
Arbeitsverhältnisses für drei Monate Anspruch ge-
habt hätte. Bei Provisionsabrechnung, Durchschnitt
der letzten drei Monate."

Mit Schreiben vom 16. April 1980 kündigte der Beklagte das
Arbeitsverhältnis mit dem Kläger außerordentlich zum 30. April
1980 mit der Begründung, die Firma W in V sei nicht
mehr zahlungsfähig; sie werde am 30. April 1980 aufgelöst. Zu-
gleich bot er dem Kläger für die Zeit ab 1. Mai 1980 eine Tä-
tigkeit als freier Mitarbeiter für eine ihm verbundene andere
Firma an. Bei dieser Firma handelt es sich um die W mbH W
in L , an welcher der Beklagte beteiligt ist. Unter dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Datum vom 1. Mai 1980 schloß der Kläger mit dieser Firma einen Vertrag über eine Anstellung als Handelsvertreter. Die W mbH löste diesen Vertrag zum 13. Mai 1980.

Mit der am 17. Juli 1980 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger für die Zeit vom 1. bis 28. Mai 1980 die Zahlung der anteiligen Vergütung in Höhe von 3.161,29 DM brutto begehrt. In der Klageschrift hat der Kläger für den Fall, daß es zwischen den Parteien durch schlüssiges Verhalten zu einer einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. April 1980 gekommen sein sollte, die in seinem Verhalten liegende Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung angefochten. Mit einem am 16. August 1980 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 30. April 1980 fortbestehe. Außerdem hat er die Abführung von vermögenswirksamen Leistungen begehrt. Unter Hinweis auf die in § 6 des Arbeitsvertrags enthaltene Regelung hat er weiterhin von dem Beklagten die Zahlung eines Betrages von 3.500,-- DM verlangt. Zur Begründung des zuletzt genannten Leistungsantrages hat der Kläger im wesentlichen folgendes ausgeführt: Der Beklagte habe einen Vertragsbruch begangen, denn er habe das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig beendet, ohne daß für die außerordentliche Kündigung ein wichtiger Grund vorgelegen habe. Die Auslegung der in § 6 des Arbeitsvertrages getroffenen Vertragsstrafenabrede ergebe, daß der Anspruch auf die Vertragsstrafe dann ausgelöst werde, wenn eine der Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig beende.



Der Kläger hat beantragt:

1. Es wird festgestellt, daß das zwischen den Parteien seit 1. Oktober 1978 bestehende Arbeitsverhältnis über den 30. April 1980 hinaus fortbesteht.
2. Der Beklagte wird verurteilt, auf das Konto des Klägers bei der Bausparkasse Wüstenrot Nr. vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 52,-- DM monatlich ab 1. Mai 1980 bis zur Auflösung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses zu bezahlen.
3. Der Beklagte wird zur Zahlung von 3.500,-- DM zuzüglich 4 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit an den Kläger verurteilt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgebracht, er habe das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger außerordentlich zum 30. April 1980 gekündigt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die Geschäftstätigkeit sei zum 30. April 1980 eingestellt worden. Der Kläger habe sich mit der außerordentlichen Kündigung ausdrücklich einverstanden erklärt. Seine Weiterbeschäftigung bei der Firma W mbH in L sei daran gescheitert, daß es dem Kläger während der Probezeit nicht gelungen sei, auch nur einen einzigen Auftrag für jene Firma abzuschließen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten durch Teilanerkennungsurteil zur Abführung vermögenswirksamer Leistungen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1980 verurteilt. Nach Durchführung einer Beweisaufnahme hat es durch Schlußurteil die Klage im übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen folgendes ausgeführt: Das Feststellungsbegehren des Klägers sei im Hinblick auf § 13 in Verbindung mit § 4 des Kündigungsschutzgesetzes unbegründet, weil der Kläger nicht innerhalb einer Frist



-5-

von drei Wochen seit Zugang der Kündigung Klage erhoben habe. Die außerordentliche Kündigung des Beklagten vom 16. April 1980 sei auch nicht sittenwidrig. Da das Arbeitsverhältnis der Parteien am 30. April 1980 geendet habe, könne er für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch vermögenswirksame Leistungen nicht beanspruchen. Dem Kläger stehe auch kein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zu. Nach § 6 des Arbeitsvertrages vom 27. Juni 1978 sei eine Vertragsstrafe dann verwirkt, wenn der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unter Bruch des Vertrages löse. Ein Vertragsbruch könne nur dann bejaht werden, wenn die Lösung des Arbeitsverhältnisses unwirksam sei. Dies treffe jedoch im vorliegenden Fall im Hinblick auf § 7 KSchG nicht zu.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat der Kläger lediglich seinen vermeintlichen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 3.500,-- DM weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Zahlungsantrag weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Parteien haben sich gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß dem Kläger nach § 6 des Arbeitsvertrages kein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 3.500,-- DM zusteht.

I. Für die Revisionsinstanz steht - ebenso wie bereits in der Berufungsinstanz - rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht über den 30. April 1980 fortbestanden hat. Der insoweit allein beschwerte Kläger hat gegen die Abweisung der Feststellungsklage durch das Arbeitsgericht keine Berufung eingelegt.

II. Das Berufungsgericht hat die in § 6 des Arbeitsvertrages enthaltene Regelung wie folgt ausgelegt: Sinn und Zweck dieser Vereinbarung bestünden darin, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Hauptpflichten (Vergütungspflicht und Arbeitspflicht) für die Dauer des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses zu sichern. Außerdem solle dem von einer unberechtigten vorzeitigen Beendigung betroffenen Vertragspartner der Nachweis eines Schadens erspart bleiben. Der Arbeitgeber erlange einen Anspruch auf die Vertragsstrafe, wenn der Arbeitnehmer vor rechtswirksamer Beendigung des Vertrages ohne rechtfertigenden Grund der Arbeit fernbleibe und hierbei schuldhaft handle. Für den Arbeitnehmer sei ein Anspruch auf die Vertragsstrafe dann gegeben, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich kündige, ohne die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten, oder eine außerordentliche Kündigung erkläre, ohne daß hierfür ein wichtiger Grund gegeben sei. Ein zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe



verpflichtender Vertragsbruch i.S. von § 6 des Arbeitsvertrages könne nur dann angenommen werden, wenn die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses unwirksam sei. Dies gelte auch für den Fall, daß durch das Arbeitsgericht die Unwirksamkeit einer arbeitgeberseitigen außerordentlichen Kündigung festgestellt werde. In einem solchen Fall bestehe die Hauptpflicht des Arbeitgebers weiter, deren Erfüllung die Vertragsstrafenklausel sicherstellen solle. Da das Arbeitsverhältnis der Parteien am 30. April 1980 beendet worden sei, habe für den Beklagten ab 1. Mai 1980 gegenüber dem Kläger keine vertragliche Hauptpflicht mehr bestanden. Dabei könne offenbleiben, aus welchem Grund das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt geendet habe. Da der Kläger die dreiwöchige Klagefrist des § 4 KSchG versäumt habe, sei die von dem Beklagten zum 30. April 1980 erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KSchG i.V. mit § 7 KSchG als von Anfang an wirksam anzusehen.

III. Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis zuzustimmen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die in § 6 des Arbeitsvertrages enthaltene Regelung als unselbständiges Strafversprechen i.S. von § 339 BGB gewertet, das dem Zweck dienen sollte, die Erfüllung der beiderseitigen Hauptpflichten für die Dauer der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zu sichern.

Die Revision hält diese Auslegung für rechtsfehlerhaft. Sie steht auf dem Standpunkt, bei der Regelung in § 6 des Arbeits-



vertrages handele es sich um ein selbständiges Strafversprechen i.S. von § 343 Abs. 2 BGB, das nicht dazu diene, die Erfüllung von vertraglichen Hauptpflichten zu sichern. Entgegen der Ansicht der Revision liegt kein revisionsrechtlich beachtlicher Rechtsfehler vor.

Da der Arbeitsvertrag der Parteien weder formularmäßig abgeschlossen noch erkennbar ist, daß er von dem Beklagten in einer Vielzahl von Fällen benutzt wird, handelt es sich bei der Regelung in § 6 des Arbeitsvertrages um eine sog. atypische Willenserklärung. Ihre Auslegung unterliegt der revisionsgerichtlichen Überprüfung nur dahin, ob das Tatsachengericht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat (vgl. BAG Urteil vom 27. Juni 1983 - 5 AZR 383/82 - AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG 4, 360 = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG Urteil vom 17. April 1970 - 1 AZR 302/69 - AP Nr. 32 zu § 133 BGB).

2. Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung stand. Die gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts vorgebrachten Angriffe der Revision sind unbegründet. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Zutreffend ist zunächst die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die in § 6 des Arbeitsvertrages enthaltene Regelung stelle keine Schadenspauschalierung, sondern die Vereinbarung einer Vertragsstrafe dar. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(vgl. Motive II, 275) hat die Vertragsstrafe eine doppelte Funktion. Sie stellt einerseits ein Zwangsmittel gegenüber dem Schuldner dar, andererseits soll sie dazu dienen, dem Gläubiger bei Leistungsstörungen die Schadenersatzforderung zu erleichtern und zu sichern. Besteht der alleinige Zweck einer Zahlungsver-
einbarung darin, einer Vertragspartei den Schadensnachweis zu ersparen, so liegt eine Vereinbarung über pauschalierten Schadenersatz vor, auf die die §§ 339 ff. BGB keine Anwendung finden (vgl. BAG Urteil vom 14. Dezember 1968 - 5 AZR 168/66 - AP Nr. 26 zu § 138 BGB; BGHZ 49, 84, 89; BGH NJW 1976, 1886, 1887; LAG Berlin Urteil vom 19. Mai 1980 - 9 Sa 19/80 - AP Nr. 8 zu § 339 BGB; MünchKomm-Söllner, BGB, Anm. 3 vor § 339; Söllner, ArbuR 1981, 97, 98; Stein, Anm. zu AP Nr. 8 zu § 339 BGB, unter 1 a).

Im Streitfall hat das Landesarbeitsgericht der in § 6 des Arbeitsvertrages enthaltenen Regelung zu Recht eine Doppelfunktion zuerkannt. Die vereinbarte Zahlung eines Betrages von drei Netto-Monatsvergütungen stellt nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ein Druckmittel dar, mit dem die Einhaltung der beiderseitigen Hauptpflichten für die Dauer des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses gesichert werden sollte. Daneben habe die Vereinbarung den Zweck, der vertragstreuen Arbeitsvertragspartei den Nachweis eines Schadens zu ersparen. Diese Auslegung i.S. eines unselbständigen Strafversprechens (§ 339 BGB) ist nicht nur möglich, sondern entspricht am ehesten dem objektiven Regelungsgehalt der vertraglichen Abrede. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht hierbei die Ausle-



gungsregeln der §§ 133, 157 BGB nicht verletzt.

b) Nach § 339 BGB kann eine Vertragsstrafe für den Fall vereinbart werden, daß der Schuldner eine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt. Da die in § 6 des Arbeitsvertrages enthaltene Regelung nach ihrem eindeutigen Wortlaut ("Löst der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer ...") beide Arbeitsvertragsparteien erfaßt, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht als zu sichernde "Verbindlichkeiten" i.S. von § 339 BGB die beiderseitigen Hauptpflichten angesehen hat. Soweit die Revision hiergegen einwendet, aus der Sicht des Klägers sei es nicht Sinn und Zweck dieser Regelung gewesen, sich die Erfüllung der vertraglichen Hauptpflichten zu sichern, da er bereits durch das Kündigungsschutzgesetz geschützt sei, ergibt sich hieraus kein revisionsrechtlich beachtlicher Rechtsfehler. Selbst bei Geltung des Kündigungsschutzgesetzes war die Vereinbarung einer zur Sicherung der beiderseitigen Hauptpflichten abgeschlossenen Vertragsstrafenabrede sinnvoll. Wegen des nicht zu erbringenden Schadensnachweises bedeutet die vertragliche Regelung auch für den Kläger eine Besserstellung gegenüber den - ihm im Falle eines Auflösungsverschuldens des Arbeitgebers zustehenden - gesetzlichen Ansprüchen aus § 628 Abs. 2 BGB (vgl. hierzu das Urteil des Senats vom 11. Februar 1981 - 7 AZR 12/79 - AP Nr. 8 zu § 4 KSchG 1969). Der nicht erforderliche Schadensnachweis stellt auch für den Beklagten eine zu seinen Gunsten von § 628 Abs. 2 BGB abweichende Regelung dar, so daß - entgegen der Ansicht der Revision - die Vereinbarung einer unselbständigen Vertragsstrafenabrede für beide Parteien sinnvoll



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



war.

c) Der Revision kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie vorbringt, dem Kläger sei es mit der Regelung in § 6 des Arbeitsvertrages um eine Maßregelung für den Fall gegangen, daß eine Partei vorzeitig ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes das Arbeitsverhältnis lösen sollte mit der Folge, daß der Vertragsstrafenausspruch unabhängig davon ausgelöst werden sollte, ob letztendlich das Arbeitsverhältnis beendet oder doch fortgesetzt werde, ob eine Kündigungsschutzklage erhoben und wie ein Kündigungsschutzprozeß ausgehen werde.

Das Vorbringen der Revision ist nicht geeignet, einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB zu begründen. Bei der Auslegung einer atypischen Willenserklärung ist nicht nur auf deren Wortlaut abzustellen, sondern es sind alle Begleitumstände zu würdigen, die dafür von Bedeutung sind, welchen Willen der Erklärende gehabt hat und wie der Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen mußte (vgl. BAG 22, 424, 426 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB, zu 1 a der Gründe; BAG Urteil vom 2. März 1973 - 3 AZR 325/72 - AP Nr. 36 zu § 133 BGB, zu 2 der Gründe; BAG Urteil vom 6. Februar 1974 - 3 AZR 232/73 - AP Nr. 38 zu § 133 BGB, zu II 2 der Gründe). Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, die für den Erklärungsgegner erkennbar waren. Unterläßt es der Tatsachenrichter, den übereinstimmenden Willen der Parteien, der dem Erklärungswortlaut vorgeht, festzustellen, so liegt hierin eine



Verletzung des § 286 ZPO, die in der Revisionsinstanz nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ordnungsgemäß gerügt werden muß (BAG Urteil vom 6. Februar 1974 - 3 AZR 232/73 - AP Nr. 38 zu § 133 BGB, zu I 1 der Gründe m.w.N.).

Das Vorbringen der Revision stellt weder eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge i.S. von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO dar, noch kann es als ordnungsgemäße Rüge eines materiellen Rechtsfehlers angesehen werden. Die Darlegung, welche Vorstellung der Kläger mit der Regelung in § 6 des Arbeitsvertrages verbunden hat, reicht hierzu nicht aus. Die Revision hätte im einzelnen angeben müssen, welche Parteiabreden und Tatsachen der Kläger im Berufungsrechtszug vorgetragen hat, die den Inhalt seines Willens und die Kenntnis des Beklagten und seine Übereinstimmung damit ergaben.

d) Auch die hilfsweise von der Revision - für den Fall einer Wertung der in § 6 des Arbeitsvertrages getroffenen Regelung i.S. eines unselbständigen Vertragsstrafenversprechens - vorgebrachten Angriffe führen nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die rechtliche Wirkung der in § 7 KSchG enthaltenen Fiktion verkannt, indem es die Fiktionswirkung auf den Vertragsstrafenausspruch erstreckt habe, ist deshalb unbeachtlich, weil offenbleiben kann, auf welche Art und Weise (z.B. durch einen konkludenten Aufhebungsvertrag oder durch die Fiktionswirkung nach § 7 KSchG) das



Arbeitsverhältnis zum 30. April 1980 beendet worden ist. Zwischen den Parteien steht aufgrund des insoweit rechtskräftig gewordenen Urteils des Arbeitsgerichts fest, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht über den 30. April 1980 fortbestanden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Beklagte seine arbeitsvertragliche Hauptpflicht erfüllt. Da die zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsstrafenklausel nach der revisionsgerichtlichen nicht zu beanstandenen Auslegung der Sicherung der beiderseitigen Hauptpflichten dient, ist die vereinbarte Vertragsstrafe nur dann verwirkt, wenn eine der Vertragsparteien schuldhaft gegen die ihr obliegende Hauptpflicht verstoßen hat (zum Erfordernis eines schuldhaften Verstoßes vgl. BGH Urteil vom 29. Juni 1972 - II ZR 101/70 - AP Nr. 6 zu § 339 BGB). Dabei kann offenbleiben, ob die von dem Beklagten mit Schreiben vom 16. April 1980 erklärte Kündigung als eine mangels Vorliegens eines wichtigen Grundes (§ 626 Abs. 1 BGB) unwirksame außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslauffrist oder eine nicht fristgerechte, aber möglicherweise als eine aus betrieblichen Gründen sozial gerechtfertigte ordentliche Kündigung anzusehen ist (zur Abgrenzung der beiden Kündigungsarten vgl. BAG Urteil vom 13. Januar 1982 - 7 AZR 757/79 - BAG 37, 267 = AP Nr. 2 zu § 620 BGB Kündigungserklärung). Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob zwischen den Parteien mit Wirkung vom 30. April 1980 durch schlüssiges Verhalten ein Aufhebungsvertrag zustande gekommen ist und ob dieser infolge der vom Kläger in der Klageschrift erklärten Anfechtung gemäß § 123 BGB rückwirkend wieder beseitigt worden ist (§ 142 Abs. 1 BGB).



Die Revision verkennt, daß die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung rechtlich möglich und auch vom Revisionsgericht nicht durch eine andere Auslegung in dem von der Revision dargelegten Sinne ersetzt werden kann, da kein Verstoß gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB vorliegt. Unter Zugrundelegung der revisionsgerichtlich nicht zu beanstandenden Auslegung des Berufungsgerichts steht dem Kläger kein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu, da die zur Verwirkung der Vertragsstrafe erforderlichen Voraussetzungen (schuldhafter Verstoß des Beklagten gegen die ihm obliegende Hauptpflicht) wegen der zwischen den Parteien rechtskräftig festgestellten Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. April 1980 nicht eingetreten sind. Allein der Ausspruch einer nicht fristgerechten ordentlichen oder unwirksamen außerordentlichen Kündigung ist nach der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen, revisionsgerichtlich nicht zu beanstandenden Auslegung nicht dazu geeignet, den Verfall der Vertragsstrafe zu bewirken.

Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht die auf Zahlung der Vertragsstrafe gerichtete Klage abgewiesen.

Dr. Seidensticker

Dr. Steckhan

Dr. Becker

Gossen

Bea



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

